

Der Weg zur Gasteiner Kur



Zuerst zum Arzt

Antrag wird am besten von einem Facharzt (Rheumatologen oder Orthopäden) ausgestellt. Ein Facharzt erhöht Ihre Chancen. Wenn Sie die gesetzlich vorgesehenen Fristen 2 x in 5 Jahren (Ausnahme: Berufstätige Personen mit der Diagnose Morbus Bechterew 1 x jährlich) unterschreiten, sollte Ihr Antrag eine fundierte medizinische Begründung dafür enthalten. Wissenschaftliche Informationen zur Wirksamkeit der Gasteiner Kur senden wir gerne zu.

Österreichische Sozialversicherungsträger



Ablehnung

Bewilligung

Stationäres Heilverfahren

Volle Kostenübernahme des Kuraufenthaltes mit Eigenbeteiligung. Ein adäquater Termin kann meist mit dem jeweiligen Vertragshaus abgestimmt werden.

Kurkostenzuschuß

Für Patienten, die bei Unterkunft und Termin unabhängig sein wollen (ist über div. Kostenträger, z.B. BVA möglich). Der Weg und die medizinischen Voraussetzungen sind gleich wie bei der stationären Kur. Für Abrechnungsmodalitäten erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger.

Auf Verordnungsschein

Der Patient lässt sich die Therapie vom Haus- oder Facharzt verordnen und vom Chefarzt bewilligen. Die bewilligten Therapien können direkt mit den Vertragspartnern verrechnet werden. Bewilligungen können auch direkt vor Ort vom Vertragspartner per Fax eingeholt werden.

Sie sind mit der Ablehnung und ihrer Begründung nicht einverstanden:

Medizinisch: Eine fundierte und umfangreiche medizinische Begründung durch einen (Fach) Arzt ist die wesentliche Basis für einen Kurantrag. Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit und ergänzen Sie evtl. den Antrag bei einem Widerspruch. Auch sollte gegebenenfalls Ihr Arzt mit dem Chefarzt Kontakt aufnehmen, um Unklarheiten auszuräumen.

Wissenschaftliche Nachweise für Wirksamkeit und Effektivität sowie das positive Kosten-Nutzen-Verhältnis der »Gasteiner Kur« senden wir Ihnen gerne zu.

Sie sind mit der Ablehnung einverstanden:

Wir bieten attraktive Gesundheitspauschalen für Ihre individuellen Bedürfnisse!

Private Kassen

Mit Privatkassen bestehen keine Direktabrechnungsverträge. Patienten können jedoch die Rechnung für die ärztlich verordneten Anwendungen einreichen und je nach Tarifvereinbarung ist eine Erstattung – als physikalische Therapie – möglich.

Auflistungen der Sozialversicherungsträger für stationäre Aufenthalte

- Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter und Angestellte (PVA)
- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVAEB)
- Krankenkasse des Magistrats (KFA)
- Oberösterreichischer und Tiroler Lehrerkrankenkasse

Kontakt

Für Detailfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Gastein Tourismus

gesundheit@gastein.com
T. +43(0)6432/3393-0

(Ist Ihre Versicherung nicht in der Liste aufgeführt, erkundigen Sie sich bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse.)

Mehr Informationen unter:
www.gesundheit.gastein.com

Kostenlose Hotline:
00800 / 888 777 22

Tipp

Beachten Sie bitte, dass sämtliche ärztlich verordneten Anwendungen sowie die geleisteten Eigenanteile bei Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung als »aussergewöhnliche Belastungen« absetzbar sind (inkl. Aufenthalt, sofern als Kuraufenthalt auf der Rechnung definiert).